

Antrag

der Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Planungen der Cybersicherheitsagentur

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche einzelnen Behörden in die Arbeit der Projektgruppe zum Aufbau der Cybersicherheitsagentur im Innenministerium (nachfolgend: „Projektgruppe“) eingebunden waren und sind;
2. welchen Inhalt die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen und andere Beiträge (nachfolgend: „Stellungnahme“) der einzelnen Behörden, insbesondere des Landeskriminalamts und des Landesamts für Verfassungsschutz, während der Arbeit der Projektgruppe hatten;
3. ob sie bereit ist, die schriftlichen Stellungnahmen dem Landtag zur Einsicht zu überlassen;
4. ob Bürger Anspruch auf Einsichtnahme in die schriftlichen Stellungnahmen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz hätten beziehungsweise welche Vorschrift die Einsichtnahme ausschließen würde;
5. inwieweit eine mündliche oder schriftliche Empfehlung, Bitte, Weisung oder sonstige Art der Kommunikation seitens des Innenministeriums an das Landeskriminalamt der Pressemitteilung des Landeskriminalamts zur Cybersicherheitsagentur vom 17. November 2020 vorausging;
6. in welcher Weise Justizbehörden mit der dortigen Expertise für Cybersicherheit, etwa durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Cyberkriminalität und bei den Generalstaatsanwaltschaften, in die Arbeit der Projektgruppe oder an anderer Stelle beim Aufbau und bei der Planung der Cybersicherheitsagentur eingebunden waren;

7. wie seitens der fachlich mit Cybersicherheit befassten Justizbehörden das Konstrukt der Cybersicherheit beurteilt wird;
8. welche Rolle die Cyberwehr künftig neben der Cybersicherheitsagentur einnehmen wird;
9. wie sie die Kritik aus den Reihen der Deutschen Polizeigewerkschaft, des Anwaltsverbands, des Chaos Computer Clubs und möglicherweise weiteren Organisationen aus ihrer Sicht bewertet, die im Wesentlichen rügen, dass die Cybersicherheitsagentur in ihrer jetzigen Form die Risiken von Doppelstrukturen und unklaren Zuständigkeitsabgrenzungen in sich berge;
10. ob sie eine Änderung des Gesetzentwurfs beabsichtigt, um dieser Kritik Rechnung zu tragen;
11. ob es zutrifft, dass der genaue Aufgabenzuschnitt der Cybersicherheitsagentur bisher noch nicht abgeschlossen ist, wie es eine Pressemitteilung des Landeskriminalamts vom 17. November 2020 nahelegt;
12. wenn es zutrifft, dass ein finaler Aufgabenzuschnitt noch nicht feststeht, wie so dann ein Gesetzentwurf für die Einrichtung einer neuen Behörde lange vor Abschluss des fachlich gebotenen Aufgabenzuschnitts erfolgt;
13. welche konkreten Angebote die Cybersicherheitsagentur für die Prävention im Bereich der Cybersicherheit für private kleine und mittlere Unternehmen bzw. öffentliche Unternehmen oder Behörden bereithalten soll, um die Abwehrfähigkeit durch ein hohes Sicherheitsniveau zu erhöhen;
14. über den Stand der Besetzung der Position des Behördenleiters der Cybersicherheitsagentur, also insbesondere über die formellen und fachlichen Kriterien, die das Anforderungsprofil für den Behördenleiter der Cybersicherheitsagentur beinhaltet, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ernennung, die Art der Stellenausschreibung und die Zahl der Bewerber;
15. wie weit die Einstellung von Fachkräften für die Cybersicherheitsagentur, insbesondere solche mit Kompetenzen im IT-Bereich, fortgeschritten ist, unter der Nennung der bereits besetzten und noch zu besetzenden Stellen sowie der Aufteilung nach den jeweiligen Referaten innerhalb der Cybersicherheitsagentur.

18.11.2020

Karrais, Dr. Rülke, Weinmann, Haußmann, Reich-Gutjahr,
Dr. Timm Kern, Dr. Schweickert, Fischer, Hoher, Brauer FDP/DVP

Begründung

Der Cybersicherheit kommt eine überragende Bedeutung zu. Es besteht große politische Einigkeit, dass weitere Maßnahmen in diesem Bereich erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund geben die jüngsten Stellungnahmen namhafter Organisationen wie der Deutschen Polizeigewerkschaft Anlass zur Sorge, dass durch die Cybersicherheitsagentur Doppelstrukturen entstehen können.

Da aus der Pressemitteilung des Landeskriminalamts vom 17. November 2020 folgt, dass der genaue Aufgabenzuschnitt der Cybersicherheitsagentur noch nicht abschließend festgelegt wurde („Derzeit definiert eine Projektgruppe im Innenministerium den detaillierten Aufgabenzuschnitt der Agentur – insbesondere auch die Aufgabenabgrenzungen aller Beteiligten.“), hoffen die Antragsteller, dass auch mithilfe dieses Antrags wichtige Erkenntnisse über die notwendigen Korrekturen bei der Cybersicherheitsagentur möglich werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 Nr. 7-0141.5/62/2/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche einzelnen Behörden in die Arbeit der Projektgruppe zum Aufbau der Cybersicherheitsagentur im Innenministerium (nachfolgend: „Projektgruppe“) eingebunden waren und sind;*
- 2. welchen Inhalt die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen und andere Beiträge (nachfolgend: „Stellungnahme“) der einzelnen Behörden, insbesondere des Landeskriminalamts und des Landesamts für Verfassungsschutz, während der Arbeit der Projektgruppe hatten;*
- 3. ob sie bereit ist, die schriftlichen Stellungnahmen dem Landtag zur Einsicht zu überlassen;*

Zu 1., 2. und 3.:

Bereits im April 2019 wurden die Ergebnisse eines Gutachtens zur Cybersicherheitsarchitektur Baden-Württembergs den Fachabteilungen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium), des Landeskriminalamts (LKA) und des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) sowie Vertretungen des Ministeriums der Justiz und für Europa (Justizministerium) und des Ministeriums für Finanzen vorgestellt. Weiter fanden im Rahmen der Erstellung des Referentenentwurfs zum Cybersicherheitsgesetz (CSG) mehrere konstruktive Abstimmungsgespräche innerhalb des Innenministeriums, insbesondere mit den Abteilungen 3, 4, 5 und 6 sowie mit allen Ressorts statt. Der Gesetzentwurf wurde von allen Abteilungen des Innenministeriums und den Ressorts mitgezeichnet.

Am 28. Oktober 2020 fand die konstituierende Sitzung der ressortoffenen Vorbereitungsgruppe statt. An der Vorbereitungsgruppe sind alle Ressorts, die IT-Dienstleister des Landes (IT Baden-Württemberg [BITBW]) und der Kommunen (Komm.ONE), die Kommunalen Landesverbände (Gemeindetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg) sowie einzelne weitere Behörden, u. a. das LKA und das LfV sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beteiligt. Über die ressortoffene Vorbereitungsgruppe können sich die Ressorts und die weiteren Beteiligten unmittelbar und aktiv in die laufenden Vorbereitungen einbringen. Schriftliche Stellungnahmen, die dem Landtag zur Einsicht überlassen werden könnten, liegen der Vorbereitungsgruppe zum Stand 1. Dezember 2020 nicht vor.

- 4. ob Bürger Anspruch auf Einsichtnahme in die schriftlichen Stellungnahmen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz hätten beziehungsweise welche Vorschrift die Einsichtnahme ausschließen würde;*

Zu 4.:

Ein Anspruch auf Einsichtnahme nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. So setzt ein Anspruch zunächst voraus, dass die beantragten Informationen im Innenministerium vorhanden sind. Soweit amtliche Informationen vorliegen, ist die Gewährung der Einsichtnahme von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängig. Dabei sind etwa geschützte Personen nach § 8 LIFG zu beteiligen und ihre Reaktion bei der Entscheidung über den Informationszugang zu berücksichtigen. Ferner erfordern alle im LIFG vorgesehenen Ablehnungsgründe stets eine Prüfung im Einzel-

fall. Insbesondere stellen die Ablehnungsgründe des § 9 Absatz 3 LIFG auf den konkreten Antrag ab.

5. inwieweit eine mündliche oder schriftliche Empfehlung, Bitte, Weisung oder sonstige Art der Kommunikation seitens des Innenministeriums an das Landeskriminalamt der Pressemitteilung des Landeskriminalamts zur Cybersicherheitsagentur vom 17. November 2020 vorausging;

Zu 5.:

Das Innenministerium – Landespolizeipräsidium – befürwortet die Einrichtung der Cybersicherheitsagentur und begrüßt die Stärkung der Cybersicherheitsarchitektur. Insbesondere die künftige Koordinierungsrolle der Cybersicherheitsagentur kann die Vernetzung der fachlich zuständigen Stellen weiter verbessern. Um einer möglichen Fehlinterpretation durch die mediale Berichterstattung vorzubeugen, wurde das für die Bekämpfung und Prävention von Cyberkriminalität zuständige und dem Landespolizeipräsidium nachgeordnete LKA schriftlich gebeten, proaktiv Medienarbeit zu betreiben.

6. in welcher Weise Justizbehörden mit der dortigen Expertise für Cybersicherheit, etwa durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Cyberkriminalität und bei den Generalstaatsanwaltschaften, in die Arbeit der Projektgruppe oder an anderer Stelle beim Aufbau und bei der Planung der Cybersicherheitsagentur eingebunden waren;

Zu 6.:

Bezüglich Aufbau und Planung der Cybersicherheitsagentur war das Justizministerium über die Teilnahme an den Sitzungen zur gemeinsamen Besprechung des Gesetzentwurfs und über die Stellungnahmen zum Kabinettsvermerk zum Gesetz zur Verbesserung der Cybersicherheit und Änderung anderer Vorschriften mit der Expertise des Informationssicherheitsbeauftragten des Justizministeriums („CISO“) und der Fachabteilung für Strafrecht eingebunden. Hinsichtlich der Einbindung der Justizbehörden in die Planung der Cybersicherheitsagentur wird auf die Antworten zu 1. bis 3. verwiesen.

7. wie seitens der fachlich mit Cybersicherheit befassten Justizbehörden das Konstrukt der Cybersicherheit beurteilt wird;

Zu 7.:

Durch die fortschreitende Digitalisierung in allen Arbeits- und Lebensbereichen wird die Cybersicherheit immer bedeutsamer. Das Justizministerium befürwortet die beabsichtigten Maßnahmen der Landesregierung zur Stärkung der Cybersicherheit, wie sich nicht zuletzt aus der Mitzeichnung der Kabinettsvorlagen „Entwicklung einer Cybersicherheitsstrategie“ und „Gesetz zur Verbesserung der Cybersicherheit und Änderung anderer Vorschriften“ ergibt. Der Gesetzentwurf bildet die Cybersicherheitsexpertise der Landesjustizverwaltung ab. Die Belange der Justiz wurden im bisherigen Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt.

8. welche Rolle die Cyberwehr künftig neben der Cybersicherheitsagentur einnehmen wird;

Zu 8.:

Die Klärung dieser Frage ist derzeit Gegenstand der Befassung der Vorbereitungsgruppe. Dabei werden auch die Planungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Gründung eines Cybersicherheitsnetzwerks (CSN) berücksichtigt werden.

9. *wie sie die Kritik aus den Reihen der Deutschen Polizeigewerkschaft, des Anwaltsverbands, des Chaos Computer Clubs und möglicherweise weiteren Organisationen aus ihrer Sicht bewertet, die im Wesentlichen rügen, dass die Cybersicherheitsagentur in ihrer jetzigen Form die Risiken von Doppelstrukturen und unklaren Zuständigkeitsabgrenzungen in sich berge;*

10. *ob sie eine Änderung des Gesetzentwurfs beabsichtigt, um dieser Kritik Rechnung zu tragen;*

Zu 9. und 10.:

Für die Sicherheitslage ergeben sich durch die fortschreitende Digitalisierung völlig neue Herausforderungen. Diese wurden sehr sorgfältig – im Dialog mit den Sicherheitsbehörden – analysiert. Dabei wurden die Dimensionen der Bedrohung und eine ganze Reihe struktureller Schwächen erkannt. So hat eine umfangreiche Organisationsanalyse ergeben, dass in Baden-Württemberg eine geeignete Organisation oder Institution für die Querschnittsaufgabe der Cybersicherheit fehlt, die organisationsübergreifend die vorhandenen privaten und staatlichen Akteure unterstützen und koordinieren könnte. Bisher arbeiten Staat, Verwaltungen, Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung weitgehend in ihren jeweiligen Systemen.

Der Gesetzentwurf begründet eine umfassende Zuständigkeit der Cybersicherheitsagentur, die die bislang vorhandenen Zuständigkeiten komplementär ergänzt. Insbesondere besteht bislang keine zentrale Koordinierungs- und Meldestelle, deren Einrichtung die Deutsche Polizeigewerkschaft in ihrer Stellungnahme selbst unterstützt. Die Einrichtung einer zentralen Koordinierungs- und Meldestelle bei der Cybersicherheitsagentur erscheint deshalb besonders zweckmäßig, weil die Cybersicherheitsagentur auch Erkenntnisse bei der Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme in herausgehobenen Fällen gewinnen wird. Diese Aufgabe wird bislang nicht vom LKA wahrgenommen und – als nichtpolizeiliche Aufgabe – wäre eine Übernahme der Aufgabe durch das LKA überdies systemwidrig. Die Zuständigkeit für die Strafverfolgung im Bereich der Cyberkriminalität liegt bei Staatsanwaltschaft und Polizei. Die Cybersicherheitsagentur wird in diesem Bereich keine Befugnisse haben.

Es handelt sich gerade nicht um die Schaffung von Doppelstrukturen, sondern um die sinnvolle Verzahnung der Bereiche Cybersicherheit und Cyberkriminalität, beispielsweise durch gegenseitige technische Unterstützung oder einen regelmäßigen Lageaustausch etwa zu gefundenen Angriffsmustern oder zu Schwachstellen. Nach alledem ist eine Änderung des Gesetzentwurfs nicht beabsichtigt.

11. *ob es zutrifft, dass der genaue Aufgabenzuschnitt der Cybersicherheitsagentur bisher noch nicht abgeschlossen ist, wie es eine Pressemitteilung des Landeskriminalamts vom 17. November 2020 nahelegt;*

12. *wenn es zutrifft, dass ein finaler Aufgabenzuschnitt noch nicht feststeht, wieso dann ein Gesetzentwurf für die Einrichtung einer neuen Behörde lange vor Abschluss des fachlich gebotenen Aufgabenzuschnitts erfolgt;*

Zu 11. und 12.:

Der Aufgabenzuschnitt folgt aus Artikel 1 § 3 des Entwurfs zum Gesetz zur Verbesserung der Cybersicherheit und Änderung anderer Vorschriften. Dort, wie auch in der dazugehörigen Begründung näher erläutert, werden die Aufgaben der Cybersicherheitsagentur normiert. Die ressortübergreifende Organisation im Bereich der Cyber- und Informationssicherheit soll durch Rechtsverordnung konkretisiert werden.

13. welche konkreten Angebote die Cybersicherheitsagentur für die Prävention im Bereich der Cybersicherheit für private kleine und mittlere Unternehmen bzw. öffentliche Unternehmen oder Behörden bereithalten soll, um die Abwehrfähigkeit durch ein hohes Sicherheitsniveau zu erhöhen;

Zu 13.:

Durch die Errichtung der Cybersicherheitsagentur werden die Effektivität und Effizienz staatlicher Aufgabenwahrnehmung erhöht, indem der Einsatz von Ressourcen für die Cybersicherheit effizient an zentraler Stelle gebündelt wird. Die Agentur soll primär die öffentlichen Stellen als Ergänzung zu den bereits bestehenden Strukturen im Bereich der Informationssicherheit unterstützen. Zur umfassenden Förderung der Cybersicherheit kann sie bei öffentlichen Stellen etwa des Landes einvernehmlich Untersuchungen durchführen, an Standards mitwirken und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen. Sie betreibt eine zentrale Koordinierungs- und Meldestelle. Außerdem kann sie in Einzelfällen auch nichtöffentliche Stellen beraten. Sie sensibilisiert zu Themen der Cybersicherheit.

14. über den Stand der Besetzung der Position des Behördenleiters der Cybersicherheitsagentur, also insbesondere über die formellen und fachlichen Kriterien, die das Anforderungsprofil für den Behördenleiter der Cybersicherheitsagentur beinhaltet, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ernennung, die Art der Stellenausschreibung und die Zahl der Bewerber;

Zu 14.:

Die Position der Behördenleitung wurde bislang nicht besetzt. Es ist vorgesehen, zu gegebener Zeit ein Stellenbesetzungsverfahren durchzuführen.

15. wie weit die Einstellung von Fachkräften für die Cybersicherheitsagentur, insbesondere solche mit Kompetenzen im IT-Bereich, fortgeschritten ist, unter der Nennung der bereits besetzten und noch zu besetzenden Stellen sowie der Aufteilung nach den jeweiligen Referaten innerhalb der Cybersicherheitsagentur.

Zu 15.:

Die Einstellung von Fachkräften für die Cybersicherheitsagentur schreitet trotz der pandemiebedingten Einschränkungen stetig voran.

Für das Jahr 2020 sind 32 Stellen im Staatshaushaltsplan Kap. 0301 Cybersicherheitsagentur etatisiert. Zum Stand 1. Dezember 2020 sind davon 27 besetzt:

Aufzählung nach Stellen im Stellenplan: besetzt und unbesetzt.

	Anzahl	besetzt	noch zu besetzen
B3	1	siehe Frage 14	
A16	2	2	0
A15	9	9	0
A14	6	6	0
A13	11	10	1
A8	2		2
A6	1		1

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden projekt- und aufgabenorientiert eingesetzt, eine Aufteilung nach Referaten besteht derzeit nicht. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über IT-Grundkenntnisse und -fertigkeiten. Über ausgeprägte Fachexpertise im IT-Bereich verfügen 13 Personen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär